

Beschlussvorlage

- 0308/19 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	09.01.2017	nicht öffentlich / Empfehlung
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	25.01.2017	öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2017	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Bad Hersfeld und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Übertragung der gesetzlichen Aufgaben im Vorbeugenden Brandschutz**

Sachverhalt:

Gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 im Umkehrschluss und Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) müssen in Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden. Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin / den Stadtbrandinspektor, § 12 Abs. 1 und 8 HBKG.

Dieses Amt wird **ehrenamtlich** ausgeführt lt. § 10 Abs. 1 S. 1 HBKG.

Das Aufgabengebiet der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors erstreckt sich neben dem abwehrenden Brandschutz auch auf den vorbeugenden Brandschutz.

Da die Kreisstadt Bad Hersfeld ein eigenes Bauaufsichtsamt vorhält, ist gem. § 8 der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr - Organisationsverordnung — FwOV) die zuständige Brandschutzdienststelle im Vorbeugenden Brandschutz die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr. Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden Gefahrenverhütungsschauen in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Diese dienen der Überprüfung baulicher Anlagen die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können, § 15 Abs. 1 und 2 HBKG. Hierzu zählen bspw. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gaststätten, Industriebetriebe und öffentliche Gebäude wie z. B. die Stadthalle. In der Summe unterliegen im Stadtgebiet über 160 Gebäude bzw. bauliche Anlagen regelmäßigen Gefahrenverhütungsschauen. Der Zeitaufwand je Gefahrenverhütungsschau ergibt

sich im Einzelfall auf der Lage und Größe des jeweiligen Objekts. Der durchschnittliche Zeitaufwand inkl. aller Vor- und Nachbereitungen liegt bei ca. 2-3 Arbeitstagen.

Aufgrund der Vielzahl von Objekten die im Stadtgebiet der Gefahrenverhütungsschau unterliegen muss festgestellt werden, dass die Wahrnehmung dieses Teils des vorbeugenden Brandschutzes durch eine(n) ehrenamtlich tätige(n) Stadtbrandinspektorin / Stadtbrandinspektor zeitlich unmöglich ist. Der sich ergebende Zeitaufwand ist nach Auskunft der Amtsinhaber mit dem Hauptberuf und den weiteren Aufgaben der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors im abwehrenden Brandschutz **nicht vereinbar**.

Nach mehreren Gesprächen mit der Kreisverwaltung, schlägt die Stadtverwaltung vor, im Rahmen einer öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die gesetzlichen Aufgaben der Brandschutzdienststelle im Vorbeugenden Brandschutz gem. § 15 und 16 HBKG, § 2 GVSVO, § 8 Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) und § 61 HBO [der Kreisstadt Bad Hersfeld] vollständig auf den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als gesetzliche Aufgabenwahrnehmung zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Für ca. 30 städt. städtische Gebäude / bauliche Anlagen:

Hier ist mit einem Kostenaufwand für die alle 5 Jahre notwendige Gefahrenverhütungsschauen von ca. 18 Stunden x 50,- EUR = 900 EUR pro Gebäude / bauliche Anlage zu rechnen.

2. Für ca. 130 nicht städtische Gebäude / bauliche Anlagen:

Zu ermittelnde Einnahmeausfälle bei Produkt 52101 „Bauaufsicht“, Sachkonto 510520000 „Gebühren für Gefahrenverhütungsschauen und bauaufsichtliche Wiederholungsprüfung“ wegen der nicht mehr durchgeführten Gefahrenverhütungsschauen.

3. Für die anderen Aufgaben der Brandschutzdienststelle nach § 3 Nr. 2 und 3 der Vereinbarung:

Hier trägt die Kreisstadt Bad Hersfeld die zur Erfüllung entstehenden Kosten nach Zeitaufwand entsprechend der jeweils aktuellen „Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen mit Arbeitsplatzkosten in der jeweiligen Entgeltgruppe. Diese Kosten werden vorerst auf ca. 24 Stunden x 38,50 EUR = 924,50 EUR pro Monat geschätzt, welche aber durch den Eigentümer oder Betreiber an die Kreisstadt entsprechend der Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren rückerstattet werden.

Projektplanung:

Eine Umsetzung zum 01.03.2017 ist vorgesehen.

Risiken/ Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Abschluss einer öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Bad Hersfeld und dem Landkreises Hersfeld – Rotenburg zur Übertragung der gesetzlichen Aufgaben im Vorbeugenden Brandschutz in der vorliegenden Form wird beschlossen.

Anlagen:

1. Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Bad Hersfeld und dem Landkreises Hersfeld – Rotenburg zur Übertragung der gesetzlichen Aufgaben im Vorbeugenden Brandschutz.
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Mitzeichnung:

gez. Effenberger, Frank (Informations- und Organisationsmanagement (42)) am 04.01.2017

gez. Sauer, Jerome (Sitzungsdienst (12)) am 04.01.2017

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 04.01.2017